

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	17.11.2011

Kran in der Lohmüllerstraße (AN/1649/2011)

Frage 1:

Ist der seit Jahren in der Lohmüllerstraße stehende Kran von der Bauaufsicht genehmigt ?

Antwort der Verwaltung:

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) gilt die BauO NRW nicht für Kräne. Daher besteht keine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde hierzu. Eventuell könnte Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln oder der Berufsgenossenschaft bestehen.

Frage 2:

Kann die Verwaltung garantieren, dass der Kran bei starkem Sturm nicht umkippt ?

Antwort der Verwaltung:

Da der Kran nicht der Bauüberwachung durch die Bauaufsichtsbehörde unterliegt (siehe Antwort zu Frage 1), wird die Verwaltung nicht weiter Stellung zu nehmen haben. Allgemein sind der Verwaltung keine konkreten Anhaltspunkte bekannt, dass der Kran standunsicher sein könnte. Eine Garantie – wie in der Anfrage aufgeworfen – wird es dazu von der Verwaltung nicht geben und auch nicht zu geben sein.

Frage 3:

Ist eine Baugenehmigung beantragt ?

Antwort der Verwaltung:

Der erfragte Kran ist den Bauarbeiten auf dem Grundstück Lohmüllerstr. 5 zuzuordnen. Für die aktuell stattfindende Bauausführung bestehen mehrere Baugenehmigungen (Umbau / Erweiterung eines Einfamilienhauses sowie Errichtung einer Garage).